

Smart Energy



1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Smart Energy» (im Folgenden als «AGB» bezeichnet) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Lieferung, Installation, Überwachung (Monitoring), Unterhalt und Wartung von «Home Energy» und «Commercial Energy» Anlagen sowie damit zusammenhängenden Dienstleistungen durch Unternehmen der BKW Gruppe.
- 1.2 Die Vertragsparteien werden im Folgenden als «Leistungserbringerin» und als «Kunde» bezeichnet.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Die Darstellung des Sortiments stellt kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden dar. Sie ist unverbindlich.
- 2.2 Die Richtofferte der Leistungserbringerin ist grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3 An eine verbindliche Offerte ist die Leistungserbringerin während der angegebenen Frist gebunden. Enthält die Offerte keine Frist, bleibt sie während 30 Tagen verbindlich.
- 2.4 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde die verbindliche Offerte innerhalb der angegebenen Frist unterzeichnet und die Leistungserbringerin den Auftrag schriftlich oder per E-Mail bestätigt.
- 2.5 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
1. Vertragsurkunde mit den darin aufgeführten Anhängen (unter Ausschluss der Offerte und der Ausschreibung);
 2. Offerte der Leistungserbringerin;
 3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3 Produkte und Leistungen

- 3.1 Gegenstand und Umfang der Produkte und Leistungen werden im Vertrag oder in der Offerte sowie den jeweiligen Produktblättern festgelegt.
- 3.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in der Offerte oder im Vertrag enthalten sind oder nach

Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

3.3 Allfällige in der Offerte enthaltene Visualisierungen (z.B. Modulfelder) basieren auf Angaben aus Satellitenbildern, Fotos, Plänen etc. und sind unverbindlich. Konstruktive Anpassungen und Veränderungen während der Planung bleiben vorbehalten und werden mit dem Kunden vor Ausführung final festgelegt.

- 3.4 Der Leistungsumfang von Produkten, die von Dritten hergestellt werden, richtet sich nach deren Angaben.

4 Ausführung

- 4.1 Die Leistungserbringerin erfüllt ihre Verpflichtungen fachgemäss und führt die Arbeiten nach den Bestimmungen des Vertrages, nach den anerkannten und bewährten Regeln der Technik und mit aller Sorgfalt aus.
- 4.2 Die Leistungserbringerin ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5 Leistungsänderungen

- 5.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren.
- 5.2 Änderungen der Leistungen haben die Vertragsparteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung (Brief, E-Mail etc.) der mündlich vereinbarten Änderung.
- 5.3 Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

6 Beizug von Dritten

Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Die Leistungserbringerin haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

7 Fristen und Termine

- 7.1 Angaben über Lieferfristen und Ausführungstermine sind unverbindlich.

- 7.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen steht insbesondere unter dem Vorbehalt, dass alle inhaltlichen, technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sowie die bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten rechtzeitig fertiggestellt sind.
- 7.3 Fristen und Termine sind auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber möglich ist bzw. nicht beeinträchtigt wird.
- 7.4 Im Falle von Terminüberschreitungen hat der Kunde der Leistungserbringerin eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 7.5 Bei Verzögerung aufgrund von Umständen, die nicht von der Leistungserbringerin zu vertreten sind (z.B. bei Lieferverzögerungen, Produktionsausfällen oder Falschliefungen von Vorlieferanten oder Herstellern etc.) verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die Parteien können vereinbaren, dass stattdessen verfügbare Produkte und Materialien zu den jeweils gültigen Preisen eingesetzt werden.

8 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde hat der Leistungserbringerin alle für die Vertragserfüllung notwendigen Dokumente und Informationen vollständig zu liefern. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der Leistungserbringerin erschweren könnten.
- 8.2 Der Kunde erbringt alle ihm zugewiesenen Leistungspflichten und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und fachgemäss. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht die Leistungserbringerin zu vertreten hat, so hat er der Leistungserbringerin die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.
- 8.3 Er räumt der Leistungserbringerin den ungehinderten und sicheren Zugang zu den Installationen / Anlagen bzw. den entsprechenden Gebäuden und Räumen ein. Er stellt der Leistungserbringerin insbesondere auch den für die Leistungserbringung erforderlichen Platz zur Verfügung und nimmt, sofern nicht anders vereinbart, die ihm als Betriebsleiter des Servicegegenstandes obliegenden Vorarbeiten (z.B. Sicherungsvorkehrungen etc.) vor.
- 8.4 Die Erbringung der Dienstleistungen setzt teilweise vorgängige Arbeiten (elektrische Installationen, Wasseranschluss, Isolationen etc.) voraus, welche durch den Kunden sicherzustellen sind. Weiter ist ausreichend Platz für die Montage und Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, einen geeigneten Internetanschluss sowie sämtliche technische Einrichtungen, welche für die Übermittlung der Daten benötigt werden, bereit zu stellen. Die Internetverbindung ist entweder mit lokaler Netzwerkverbindung (LAN) oder Mobilfunk (LTE) herzustellen, WLAN-Verbindungen oder Powerline (Netzwerk über Steckdosen) genügen den Anforderungen nicht. Nimmt der Kunde Änderungen am Netzwerk vor (z.B. Wechsel des Providers, Austausch der Hardware etc.), trägt er die Kosten der

Leistungserbringerin für in diesem Zusammenhang stehende notwendige Anpassungsarbeiten an der Anlage.

- 8.6 Der Kunde ist für die ihm als Eigentümer der Anlage obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich. Insbesondere stellt er den sicheren Betrieb und den dafür erforderlichen Unterhalt der Anlage sicher.
- 8.7 Der Kunde ergreift selbständig alle nötigen Massnahmen, um jeglichen Schaden an bestehenden Einrichtungen sowie Terminverzögerungen zu vermeiden. Die Haftung der Leistungserbringerin für Schäden an bestehenden Einrichtungen ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 8.8 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungserbringerin über einen Eigentumswechsel zu informieren. Alle Verträge über periodisch zu erbringende Dienstleistungen müssen gekündigt werden und können mit dem neuen Eigentümer neu abgeschlossen werden.
- 8.9 Der Kunde ist verpflichtet die Leistungserbringerin bei der Fehlerbehebung zu unterstützen und ihre Anweisungen zu befolgen, so dass ein Vor-Ort-Einsatz möglichst vermieden werden kann. Kommt es dennoch zu einem Vor-Ort-Einsatz, trägt der Kunde die daraus entstehenden Kosten.

9 Einsatz von Arbeitsmitteln der Leistungserbringerin

Der Kunde darf sämtliche von der Leistungserbringerin im Rahmen eines Vertrages erhaltenen Arbeitsinstrumente (IT-Lösungen, sonstige Tools, Musterdokumente etc.) ausschliesslich für den eigenen Gebrauch verwenden. Ein Einsatz solcher Instrumente bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von der Leistungserbringerin zulässig.

10 Zusätzliche Bestimmungen Monitoring

Der Kunde ist verpflichtet, für das Monitoring der Anlage durch die Leistungserbringerin einen geeigneten Internetanschluss sowie sämtliche technische Einrichtungen, welche für die permanente Übermittlung der Daten benötigt werden, bereit zu stellen.

11 Zusätzliche Bestimmungen Wartungsarbeiten

Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Servicearbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Kunde seine Pflichten nicht erfüllt.

12 Zugriff auf Gerätekonfiguration

- 12.1 Der Kunde bekommt auf Anfrage den uneingeschränkten Zugriff auf die den installierten Komponenten und somit auch auf die Geräteeinstellungen.
- 12.2 Bei Änderungen der Geräteeinstellungen können die Anlage oder das Energiemanagement nicht mehr richtig funktionieren. Es wird daher dem Kunden empfohlen, den uneingeschränkten Zugriff auf die Geräteeinstellungen nicht zu nutzen. Die Leistungserbringerin lehnt jegliche Haftung für Schäden, Funktionseinschränkungen der Anlage, Produktionsausfälle etc. ab, wenn der Kunde ohne vorgängige Rücksprache Änderungen an

den Geräteeinstellungen oder dem Energiemanagement vornimmt. Allfällige Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten in diesem Zusammenhang stellt die Leistungserbringerin dem Kunden in Rechnung.

13 Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen zu Projektausführung

- 13.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. Einmalvergütung, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfangs ist, wird die Leistungserbringerin im Namen des Kunden gegenüber Behörden auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten.
- 13.2 Der Kunde wirkt soweit erforderlich mit (z.B. Bereitstellen von Informationen) und stellt die notwendigen Vollmachten aus.
- 13.3 Die Leistungserbringerin übernimmt keine Garantie für die Genehmigung von Bewilligungsgesuchen, die Erteilung von Förderbeiträgen oder die Höhe der Förderbeiträge.
- 13.4 Die Leistungserbringerin ist bei Vorliegen sämtlicher notwendigen Unterlagen um eine rasche Abwicklung der Anmeldung bemüht. Sie übernimmt jedoch keine Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen sowie das Vorliegen von Genehmigungen oder die Auszahlung von Förderbeiträgen zu einem bestimmten Zeitpunkt.

14 Vergütung

- 14.1 Die Vergütung wird jeweils in der Offerte oder in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 14.2 Zusätzliche Kosten wie Materialkosten, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Transportkosten, Kosten für Drittleistungen etc. werden dem Kunden, falls im Angebot nicht abweichend vereinbart, separat in Rechnung gestellt.
- 14.3 Die Leistungserbringerin hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, falls Anforderungen von Behörden oder Dritten (z.B. zusätzliche Abklärungen im Rahmen eines Baugesuchs etc.) zu mehr Arbeitsaufwand führen, als bei Vertragsabschluss ursprünglich angenommen wurde. Zu vergüten sind die tatsächlichen Mehraufwendungen.
- 14.4 Die Überwälzung von Produkt- und Preisänderungen von Drittlieferanten an den Kunden bleibt jederzeit vorbehalten.
- 14.5 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF exkl. MWST. Diese wird zum jeweils geltenden Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

15 Zahlungsbedingungen

- 15.1 Sofern nicht anders vereinbart, stellt die Leistungserbringerin die angefallene Vergütung monatlich in Rechnung. Rechnungen sind rein netto 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 15.2 Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum andauernden Aufträgen können Teilzahlungen, Zahlungspläne etc. verabredet werden. Die einzelnen Zahlungstermine und die Zahlungsraten sind in der Vertragsurkunde vereinbart.

15.3 Der Kunde darf Zahlungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn eine Leistung aus Gründen, die die Leistungserbringerin nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.

15.4 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet der Leistungserbringerin den gesetzlichen Verzugszins.

15.5 Die Rechnungsstellung bei Lieferungen erfolgt mit Zustellung der Produkte. Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

15.6 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

15.7 Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, eigenen Ansprüchen oder wegen von der Leistungserbringerin nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.

16 Prüfung und Abnahme von Lieferungen sowie Montage- und Wartungsarbeiten

- 16.1 Der Kunde prüft Lieferungen und Produkte unverzüglich nach Erhalt.
- 16.2 Nach abgeschlossener Montage- oder Anpassungsarbeit erfolgen die Vor-Ort-Prüfung und anschliessend die Inbetriebnahme durch die Leistungserbringerin. Über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung erstellt die Leistungserbringerin ein Inbetriebnahmeprotokoll.
- 16.3 Die für den Betrieb und die Wartung erforderliche Dokumentation, inkl. dem Inbetriebnahmeprotokoll wird dem Kunden abgegeben.

17 Gewährleistung für Produkte sowie Montage- und Wartungsarbeiten

- 17.1 Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte sowie Montage- und Wartungsarbeiten die vereinbarten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik bei Vertragsabschluss und in guten Treuen voraussetzen durfte.
- 17.2 Mängel sind ohne Verzug bei der Leistungserbringerin per eingeschriebenem Brief zu beanstanden. Die Leistungserbringerin haftet nicht für Forderungen von Drittfirmen, entgangenen Gewinn oder allfällige weiteren indirekten Schäden.
- 17.3 Die Leistungserbringerin übernimmt eine Gewährleistungspflicht von 2 Jahren. Die Gewährleistungsfrist beginnt:
- mit Lieferung der Geräte/Komponenten,
 - bei Montage einer Anlage mit Inbetriebnahme der Anlage gemäss Ziff.16.2,
 - bei Wartungsarbeiten mit Abgabe des Servicereports.
- 17.4 Liegt ein Mangel vor, verpflichtet sich die Leistungserbringerin nach Ihrer Wahl, den Mangel innert angemessener Frist und auf ihre Kosten zu beheben (Nachbesserung) oder die mangelhafte Komponente

bzw. das mangelhafte Produkt zu ersetzen. Alle übrigen Mängelrechte (Wandelung oder Minderung) des Kunden sind, soweit rechtlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

17.5 Die Gewährleistung der Leistungserbringerin wird ausgeschlossen,

a. wenn der Kunde oder ein nicht von der Leistungserbringerin beauftragter Dritter an der Energieerzeugungsanlage unsachgemäss Arbeiten durchgeführt hat. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen an der Energieerzeugungsanlage ohne ausdrückliche Absprache mit der Leistungserbringerin selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;

b. bei Sachmängeln an einzelnen Komponenten der Energieerzeugungsanlage, die von Dritten hergestellt werden und für die eine separate Gewährleistung des Herstellers besteht (Herstellergarantie). Für diese Komponenten gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbestimmungen und -fristen des Herstellers gemäss der dem Produkt beiliegenden Produktinformationsblätter oder ausdrücklicher Erwähnung in der Offerte;

c. für normalen Verschleiss;

d. für Störungen oder Abweichungen vom Leistungsumfang durch vom Hersteller vorgenommene Änderungen/Updates der Software.

17.6 Die Leistungserbringerin haftet nicht für Forderungen von Drittfirmen, entgangenen Gewinn oder allfällige weiteren indirekten Schäden.

18 Dauer und Kündigung von wiederkehrenden Leistungen

18.1 Verträge über wiederkehrende Leistungen (z.B. Monitoring- und Wartungsleistungen) werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

18.2 Sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt, kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung kann für das ganze Vertragsverhältnis erfolgen oder für die einzelne Dienstleistung, sofern dies bei der entsprechenden Dienstleistung vorgesehen ist.

18.3 Bei einer Kündigung durch den Kunden ist die Rückerstattung von bereits bezahlten Vergütungen ausgeschlossen.

19 Haftung

19.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der Leistungserbringerin

a. beschränkt auf 100 % der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100 % der jährlich zu bezahlenden Vergütung;

b. ausgeschlossen für indirekte bzw. mittelbare oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von

Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).

19.2 Die Leistungserbringerin lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen er keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte. Wird die Leistungserbringerin mit der Durchführung von Bohrungen, Kernbohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten beauftragt, so informiert der Kunde vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten die Leistungserbringerin über Lage und Verlauf jeglicher Leitungen mündlich oder mittels Plänen. Die Haftung der Leistungserbringerin für Schäden oder Folgeschäden, die durch falsche oder fehlende Angaben entstehen, ist ausgeschlossen.

19.3 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.

19.4 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

19.5 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der Leistungserbringerin verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

20 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

21 Eigentumsvorbehalt

21.1 Das Eigentum an Lieferungen und Leistungen werkvertraglicher Natur geht erst mit der vollständigen Zahlung der Vergütung auf den Kunden über. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, ist die Leistungserbringerin berechtigt, die Lieferung zurückzufordern und die angefallenen Zusatzaufwendungen ebenfalls in Rechnung zu stellen.

21.2 Gelieferte Produkte bleiben Eigentum der Leistungserbringerin bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller Nebenforderungen. **Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das entsprechende Register.**

22 Datenschutz

22.1 Die Leistungserbringerin erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

22.2 Die Leistungserbringerin speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung

von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.

- 22.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der Leistungserbringerin vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der BKW Gruppe verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe und deren Tätigkeiten ist auf der Homepage www.bkw.ch verfügbar. **Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.**
- 22.4 Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 22.5 Die Leistungserbringerin sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.
- 22.6 Soweit die Leistungserbringerin für die Vertragserfüllung vom Kunden personenbezogene Daten über Dritte (Angaben zu Mietern, Grundeigentümern, Verbrauchsdaten etc.) erhält, verpflichtet sie sich zur Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen:
- die Leistungserbringerin darf die im Rahmen der Durchführung des Auftrages erhobenen oder ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (Namen, Adressen Objektbezeichnungen, Verbrauchsdaten etc.) nur für die im Vertrag bezeichneten Zwecke verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung des Kunden sowie der betroffenen Dritten keine persönlichen Informationen weiter;
 - die Leistungserbringerin darf Verbrauchsdaten nur zur Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen und nur in anonymisierter Form verwenden;
 - die Leistungserbringerin ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Insbesondere werden die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten mit angemessenem Zugriffsschutz (wie Kennwortschutz) versehen, sodass nur zugriffsberechtigte Personen die Daten einsehen und nutzen können. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.

23 Geheimhaltung

- 23.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig

noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind diese vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit ist schon vor Vertragsschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

- 23.2 Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente und Know-how, welche die Leistungserbringerin dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt ausschliesslich Eigentum von Leistungserbringerin. Der Kunde darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Jede andere Verwendung, wie z.B. Vervielfältigungen sowie der Einsatz bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Leistungserbringerin. Daten, die den Auftrag betreffen und auf den Computern des Kunden gespeichert sind, sind nach Beendigung dieses Vertrages vollständig zu löschen. Die Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente sind auf Verlangen der Leistungserbringerin unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen oder zu vernichten.

24 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der Leistungserbringerin an Dritte abtreten.

25 Rechtsnachfolge

- 25.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Vertragsparteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 25.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichenden Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrages bietet.
- 25.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der BKW bedarf es keiner Zustimmung der anderen Vertragspartei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die BKW direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

26 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

27 Änderungen

Die Leistungserbringerin behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Die Leistungserbringerin informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen, und zwar für all unter diese AGB fallenden Dienstleistungen, die der Kunde bei der Leistungserbringerin bezieht.**

28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird **Bern** als **ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.